

Klausur Nr. 1624
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 4 Ks 13 Js 22776/24 im Verfahren gegen Fritz Feck, Dalbergstraße 33, (...) Landshut

Auszug aus den Gründen des Urteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

1. Am Abend des 7. September 2023 gegen 21:00 Uhr nahm der Angeklagte von einem Pre-Paid-Handy aus Kontakt zu dem Unternehmer Stefan Stolze auf. Obwohl er keinerlei Ansprüche hatte, forderte er von ihm, er solle 50.000,- € als „Wiedergutmachung für die von ihm zu verantwortende ökonomische Hinrichtung“ des Felix Lichte an diesen bezahlen, andernfalls werde er sterben. Der Angeklagte wusste hierbei, dass weder er noch der Felix Lichte angesichts der rechtskräftig abgeurteilten betrügerischen Insolvenz des Stefan Stolze einen durchsetzbaren Anspruch gegen diesen hätten.

Stefan Stolze weigerte sich; er war von der Drohung sichtlich unbeeindruckt. Nach einigen Minuten Diskussion beendete der Angeklagte das Gespräch mit den Worten: „Du Schwein, du wirst schon sehen, was du davon hast!“

Gegen 23:30 Uhr desselben Abends suchte der Angeklagte entsprechend seiner vorfassten Absicht das Haus des Stefan Stolze in Landshut, Voglerstraße 2, auf und warf eine Brandbombe an die Eingangstür, wobei er die Absicht hatte, zumindest diese in Brand zu setzen. Von dem entstehenden Feuer wurden Holzteile am linken Türrahmen und zwei Türblätter derart in Brand gesetzt, dass sie auch nach Verlöschen des Benzins selbständig weiterbrannten. Der Brand konnte gelöscht werden; Menschen kamen nicht zu Schaden. Der Angeklagte hatte die Umstände bzw. den Ort des Wurfes der Brandbombe bewusst so gewählt, dass der Brand schnell bemerkt werden würde, kein großer Schaden entstehen und insbesondere Menschen nicht zu Schaden kommen konnten.

Der Angeklagte verfolgte hierbei den Zweck, Stefan Stolze Angst einzuflößen. Er wollte Stefan Stolze deutlich machen, dass er nicht lockerlassen werde, bis seine Forderung erfüllt sei, und ggf. zu drastischen Maßnahmen mit ggf. größeren Schäden greifen werde. Es kam ihm darauf an, massiv auf Stefan Stolze einzuwirken, damit er gefügig gemacht und sein Widerstand gegenüber späteren Drohungen, die er für die nächsten Tage beabsichtigte, gebrochen werde. Stefan Stolze zahlte dennoch auch nach dem Brand nicht.

Stefan Stolze stellte am 9. September 2023 zu Protokoll der Polizeiinspektion Landshut Strafantrag aus allen rechtlichen Gesichtspunkten.

2. Am 17. September 2023 gegen 18.30 Uhr trafen sich der Angeklagte und der Zeuge Nico Natz zur Abwicklung eines vom Angeklagten angebahnten Ankaufs einer Schusswaffe für etwa 4.000 Euro bei einer Straßenbahnhaltestelle in Landshut. Der Angeklagte führte neben einem entsprechenden Geldbetrag eine bereits in seinem Besitz befindliche Schusswaffe bei sich, um sich im Fall einer Auseinandersetzung zur Wehr setzen zu können. Er hatte aber keine waffenrechtliche Erlaubnis, diese zu führen.

Es kam zu Unstimmigkeiten mit dem Zeugen Natz, weil dieser vom Angeklagten zunächst die Übergabe des Geldes forderte. Nachdem er zwischenzeitlich mit seinem Motorrad davongefahren war, kehrte der Zeuge Natz nach einigen Minuten in Begleitung des Zeugen Mirko Most zurück. Dieser forderte vom Angeklagten ebenfalls, zuerst den Kaufpreis zu bezahlen. Der Angeklagte holte darauf das Geld aus seiner Jackentasche und zeigte es vor. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang dazu sprühte der Zeuge Natz mit einem Pfefferspray in Richtung des Angeklagten, der davon auch im Gesicht getroffen wurde und in seiner Abwehrbereitschaft eingeschränkt war. Der Angeklagte war nach einem Faustschlag ins Gesicht auch vorübergehend orientierungslos und ging zu Boden. Daraufhin entriss der Zeuge Most dem Angeklagten das Geld und beide Angreifer flüchteten. Dabei trug der Zeuge Most die Beute mit sich.

Als der Angeklagte, bei dem es sich um einen besonders geübten Schützen handelt, wieder zu sich kam, sah er, dass die beiden Zeugen auf der Flucht waren. Dabei war aber nicht erkennbar, welcher der beiden Täter im Besitz des Geldes war. Während der Zeuge Most bereits um eine Hausecke gebogen und damit außer Sicht geraten war, war der Zeuge Natz gerade kurz vor der Seitengasse, in die er offenkundig einbiegen wollte, um damit ebenfalls außer Sicht zu geraten. In diesem Moment drehte sich der Zeuge Natz für einen kurzen Augenblick um. Der zu diesem Zeitpunkt etwa 20 bis 25 Meter entfernte Angeklagte zielte und schoss einmal auf ihn, wobei er nicht auf die Beine, sondern weiter nach oben zielte. Das Projektil traf den Zeugen Natz an der Körpervorderseite unterhalb des Schlüsselbeins. Trotzdem schaffte es der lebensgefährlich verletzte Zeuge Natz, in die Seitengasse einzubiegen und weiter zu laufen. Der Angeklagte brach sodann die weitere Verfolgung ab, weil er davon ausging, dass er die Fliehenden nicht mehr würde einholen können.

Bei dem Schuss nahm der Angeklagte den Tod der anvisierten Person zumindest billigend in Kauf. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er mit dem Willen handelte, sich gegen die Entwendung des Geldes zur Wehr zu setzen.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, in Verbindung mit den Angaben der Zeugen sowie der in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden und des vorgenommenen Augenscheins.

(...)

Hinsichtlich der Tat vom 7. September 2023 leugnet der Angeklagte, der Täter der Brandstiftung und der Bedrohung des Zeugen Stolze gewesen zu sein. (...)

Hinweis: es folgt eine umfangreiche Beweiswürdigung.

Hinsichtlich der Schüsse auf den Zeugen Natz am 17. September 2023 räumt der Angeklagte den äußeren Tathergang, also den Schuss also solchen ein. (...) Dieser Tat-ablauf wird durch die übrigen Feststellungen bestätigt. (...) Der Angeklagte räumt ein, im Moment der Schussabgabe den Tod des Zeugen Natz in Kauf genommen zu haben, da er dessen Flucht verhindern wollte.

IV.

Durch dieses Verhalten hat sich der Angeklagte einer besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB sowie tatmehrheitlich dazu eines versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB und unerlaubtem Waffenbesitz gemäß § 51 Abs. 1 WaffenG schuldig gemacht.

1. Durch sein Verhalten am 7. September 2023 hat sich der Angeklagte einer besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. (...)

2. Mit seinem Schuss auf den Zeugen Natz während der Geschehnisse am 17. September 2023 hat sich der Angeklagte eines versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB und unerlaubtem Waffenbesitz gemäß § 51 Abs. 1 WaffenG schuldig gemacht.

a) Der Angeklagte hat sich durch diesen Schuss wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

(...)

Die Tat war auch rechtswidrig, denn sie war nicht durch Notwehr gemäß § 32 Abs. 1 StGB gerechtfertigt, weil der Schuss keine rechtmäßige Notwehrhandlung darstellte.

Zum einen war die Handlung nicht geeignet zur Abwehr des Angriffs. Denn nicht der Zeuge Natz, auf den der Angeklagte schoss, sondern der Zeuge Most hatte im Zeitpunkt des Schusses auf den Zeugen Natz das Geld in Gewahrsam genommen und war selbst bereits außer Sicht. Folglich konnte der Schuss auf den Zeugen Natz auch nicht zur Abwehr des – überdies zu diesem Zeitpunkt auch bereits vollendeten – Angriffs beitragen.

Zum anderen hätte der Angeklagte nicht sofort auf den Oberkörper des Zeugen Natz schießen dürfen. Geht es um den lebensgefährlichen Einsatz einer Schusswaffe zwecks Notwehr ist der Angegriffene gehalten, den Gebrauch der Waffe zunächst anzudrohen oder zumindest einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz wie etwa

Warnschüsse oder Schüsse in die Beine zu versuchen, um den Angreifer kampfunfähig zu machen bzw. dessen Flucht zu verhindern. Dies gilt umso mehr, wenn der Angegriffene die Waffe unerlaubt führt. (...)

b) Mit seinem Schuss auf den Zeugen Natz hat sich der Angeklagte überdies Tateinheitlich wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

(...)

V.

Hinsichtlich der Strafzumessung ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Aufgrund der gegebenen Tateinheit zwischen der besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB und der schweren räuberischen Erpressung nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist gemäß § 52 Abs. 1 StGB nur auf eine Strafe zu erkennen. Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das die schwerste Strafe androht, wobei eine konkrete Betrachtungsweise notwendig ist.

Die besonders schwere Brandstiftung sieht eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf und bis zu fünfzehn Jahren vor, das gleiche gilt für die besonders schwere räuberische Erpressung nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die Strafe war hier gemäß § 52 StGB dem Strafrahmen des § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB zu entnehmen, weil (...)

Zugunsten des Angeklagten konnte hier berücksichtigt werden, dass er bislang nicht einschlägig vorbestraft war. Auch kann zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er zumindest einen Teil des Geldes nicht für sich, sondern dazu einsetzen wollte, dem Unternehmer Felix Lichte, den der – insoweit rechtskräftig verurteilte – Zeuge Stolze durch betrügerische Insolvenz in den Ruin getrieben hatte, das Altersheim zu bezahlen. (...)

Zu Lasten des Angeklagten war aber zu werten, dass er die Brandstiftung nicht um der Brandstiftung willen, sondern deshalb verübt hat, um aus der Angst des Opfers um sein Leben Kapital zu schlagen. Hierin zeigt sich eine besonders hohe kriminelle Energie, die sich im Übrigen auch darin äußert, dass der Angeklagte die wertvolle Villa des Zeugen Stolze beschädigen wollte. Er zeigte hierdurch, dass er keine Achtung vor fremden Vermögenswerten hat, was ebenfalls zu seinen Lasten zu berücksichtigen ist.

(...)

2. Im zweiten Tatkomplex, dem Schuss auf den Zeugen Natz, war die Strafe hier gemäß § 52 StGB dem Strafrahmen des versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB zu entnehmen, (...).

Für Totschlag gibt das Gesetz einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor. (...) Allerdings kann der Versuch gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB milder bestraft werden als die vollendete Tat. (...)

(...)

3. Aus diesen Einzelstrafen ist gemäß §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dies geschieht durch angemessene Erhöhung der höchsten Strafe (Einsatzstrafe). (...)

Nach umfassender Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände kommt das Gericht zu dem Schluss, dass eine Freiheitsstrafe von (...) hier straf- und schuldangemessen ist. (...)

V. (Kosten)

Drei Unterschriften

4 Ks 13 Js 22776/24

Protokoll der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts am Landgericht Landshut vom 21. Juni 2024 (Auszug)

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pauli,
Richter am Landgericht Kungel und Richterin am Landgericht Walesch,
Gerhard Gähn und Magda Müd als ehrenamtliche Richter
Staatsanwältin Rießlinger als Beamte der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt Dr. Schreier als Verteidiger,
Justizangestellter Griffel als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

(...)

Nach Aufruf zur Sache wird festgestellt, dass zur Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen Fritz Feck u.a. erschienen sind der Angeklagte sowie die Zeugen Stolze, Hell, Ländler, Maus (...)

Die Zeugen werden über ihre Pflichten belehrt und verlassen den Sitzungssaal.

Über die Personalien vernommen, erklärt der Angeklagte: Meine Personalien sind in der Anklage richtig angegeben.

Es wird festgestellt, dass die Anklageschrift vom 8. Januar 2024 durch Eröffnungsbeschluss vom 13. März 2024 ohne Änderungen zugelassen worden ist.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet. Eine Verständigung nach § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

Der Angeklagte erklärt, keine Angaben zur Sache machen zu wollen.

Die Beweisaufnahme wird eröffnet.

Es erscheint der 1. Zeuge:

Zur Person: Stefan Stolze, Unternehmer, 57 Jahre, verheiratet, (...) Landshut, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der 2. Zeuge:

Zur Person: Hermann Hell, Kriminalobermeister, 38 Jahre, (...) Landshut, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Es wird festgestellt, dass eine Aussagegenehmigung der zuständigen Behörde gegeben ist.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Verteidiger widerspricht der Verwertung der Aussage des Zeugen Hell, da es sich bei der Vernehmung des Angeklagten vom 10. September 2023, über die der Zeuge unter anderem berichtete, um eine Beschuldigtenvernehmung gehandelt habe und der Angeklagte vor seiner Aussage nicht belehrt worden war. Infolge einer Anzeige des Zeugen Stolze vom 9. September 2023, in der dieser den Angeklagten namentlich als mutmaßlichen Täter genannt hatte, sei er ausreichend verdächtig gewesen.

Nach geheimer Beratung fasst das Gericht folgenden

Beschluss:

„Der Antrag der Verteidigung auf Nichtverwertung der Aussage des Zeugen Hell wird zurückgewiesen, da es sich bei der Befragung des Angeklagten durch den Zeugen nicht um eine Vernehmung, sondern nur um eine informatorische Befragung gehandelt hat und insoweit keine Belehrung erforderlich war. Der Zeuge Stolze wurde allgemein für unglaubwürdig gehalten. Überdies bestand gegen drei andere Personen ein jeweils wesentlich dringenderer Verdacht, da diese den Zeugen Stolze, der ihnen großen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hatte, bereits zuvor konkret bedroht und auch körperlich angegriffen hatten. Daher hat die Polizei sich hierbei innerhalb des ihr zustehenden Ermittlungsermessens bewegt, als sie den jetzigen Angeklagten als Zeugen belehrte und vernahm.“

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint die 3. Zeugin:

Zur Person: Gudrun Ländler, Geschäftsführerin, verheiratet, (...) Landshut, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin will sich zur Sache nicht äußern, da ihre Angaben zu kompromittierend für sie und ihren Ehemann seien.

Der Vorsitzende fragt die Zeugin, ob die Angaben für sie leichter zu machen wären, wenn der Sitzungssaal geräumt würde, was die Zeugin bejahte. Der Vorsitzende bittet die Zuhörer, den Saal freiwillig zu verlassen, er könne aber diesbezüglich keine Maßnahmen ergreifen.

Die Anwesenden verlassen den Sitzungssaal.

Die Zeugin sagt daraufhin zur Sache aus.

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint die 4. Zeugin:

Zur Person: Michaela Maus, 29 Jahre, verheiratet, Kfz-Mechatronikerin, (...) Landshut, mit dem Angeklagten verwandt.

Es wird festgestellt, dass die Zeugin die Schwester des Angeklagten ist. Nach Belehrung gemäß § 52 StPO erklärt die Zeugin, die Aussage verweigern zu wollen.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (*weitere Zeugen zu den Vorgängen von 7. September 2023*)

Es erscheint der Sachverständige Hartwig:

Zur Person: Anton Hartwig, 43 Jahre, geschieden, Sachverständiger, (...) Landshut.

Der Sachverständige erstattet sein Gutachten.

Die Verteidigung protestiert gegen die Verwertung des Gutachtens. Dieses sei aufgrund von Vergleichsfotografien erstellt worden, die die Polizei durch Täuschung erschlichen habe. Den Vorwurf der Täuschung begründet die Verteidigung wie folgt: Es existierten vom Zeugen Stolze gefertigte Fotos des maskierten Brandlegers, weil ersterer von seinem Garten aus die letzten Akte des Vorgangs und die Flucht bemerkt

hatte. Die Polizeibeamten konnten aber die Vergleichsfotos nur anfertigen, weil sie dem Angeklagten erklärten, dass sie ihn, wenn er an der Erstellung der Vergleichsfotos nicht freiwillig mitwirke, mit Gewalt hierzu zwingen könnten, insbesondere auch zum Überziehen einer entsprechenden Strumpfmaste. Der Verteidiger äußert die Ansicht, dass dies eine Täuschung über die Rechtslage gewesen sei. Ohne die Androhung von Zwang hätte der Angeklagte die Strumpfmaste nicht freiwillig übergezogen.

Der Vorsitzende bezeichnet das Verhalten der Polizei als rechtmäßig.

Der Sachverständige beruft sich auf seinen allgemeinen Sachverständigeneid und wird entlassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verlesung des Protokolls einer Aussage des Zeugen Bernd Flasow über dessen polizeiliche Vernehmung vom 10. September 2023 beabsichtigt sei. In dieser Vernehmung habe der Zeuge über ein Gespräch zwischen dem Angeklagten und ihm berichtet, das am 8. September 2023 stattgefunden haben soll. Die Verlesung diene dem Zweck, Erinnerungslücken, die beim vernehmenden Kriminalobermeister Hell trotz Vorhalts in dessen Aussage auftauchten, zu schließen.

Der Zeuge sei am 20. März 2024 unter seiner früheren Adresse zur Hauptverhandlung geladen worden und sei nun nicht erschienen.

Der Zeuge Flasow habe am 14. April 2024 eine E-Mail folgenden Inhalts an die Staatsanwaltschaft Landshut gesandt: „Ich habe hintenrum von meiner Ladung zur Hauptverhandlung gegen Fritz Feck erfahren. Ich werde aber keinesfalls aussagen, da mir und meinen noch in Deutschland lebenden Eltern anderenfalls schlimme Gewalt angedroht wurde. Auch eine Aussage unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder in einer Videoschleife kommt für mich nicht in Betracht. Mit Zwangsmaßnahmen braucht ihr mir gar nicht drohen, denn ich werde auf absehbare Zeit hier in Russland bleiben, wo ich geeignete Arbeit gefunden habe.“

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass polizeiliche Ermittlungen ergeben hätten, dass der Zeuge Flasow derzeit tatsächlich nicht auffindbar ist. Gerüchten aus der Nachbarschaft zufolge soll er sich tatsächlich in Russland aufhalten, ohne dass jemand den genauen Aufenthaltsort angeben konnte oder wollte.

Es folgt die Verlesung der Niederschrift der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Flasow vom 10. September 2023.

(...)

Es erscheint der 8. Zeuge:

Zur Person: Nico Notz, Bauarbeiter, 37 Jahre, (...) Landshut, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der 9. Zeuge:

Zur Person: Mirko Most, selbständiger Kaufmann für In- und Export, 42 Jahre, (...) Landshut, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (weitere Zeugen zum Vorgang von 17. September 2023)

Die Verteidigung stellt folgenden Antrag:

„Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte sich am Abend des 7. September 2023 um 23:30 Uhr nicht beim Wohnhaus des Zeugen Stolze befunden hat, beantrage ich, als Zeugin die Ehefrau des Angeklagten, Wilma Feck, zu vernehmen.“

Das Gericht erlässt nach geheimer Beratung folgenden

Beschluss:

„Der Antrag wird abgelehnt, da das von der Verteidigung angegebene Beweismittel völlig ungeeignet ist.

Die bisherigen Ermittlungen des Gerichts in dieser Sache haben ergeben, dass die Zeugin spätestens am 2. August 2023 einen schwerwiegenden Nervenzusammenbruch erlitten hat. Sie hält sich seither in einer psychiatrischen Behandlungsklinik in Lohr am Main auf und wird von den betreuenden Ärzten für nicht mehr wahrnehmungs- bzw. zurechnungsfähig erklärt. Insbesondere sei sie nicht in der Lage, sich an irgendwelche Vorfälle aus den letzten ein bis zwei Jahren zu erinnern.“ (wird noch näher ausgeführt).

Der Vorsitzende erklärt zudem noch, dass es sich wohl gar nicht um einen richtigen Beweisantrag gehandelt habe, weil der Verteidiger auf Nachfrage erklärt habe, dass die Zeugin gar nicht am Tatort gewesen sei. Letzteres ergebe sich im Übrigen auch aus dem übrigen Akteninhalt.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wird verlesen und vom Angeklagten als richtig anerkannt.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Die §§ 240, 257 StPO wurden beachtet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass während einer Unterbrechung der Sitzung nun doch ein Versuch der Verständigung stattgefunden habe. Der Vorsitzende selbst habe nach einem Gespräch mit der Staatsanwältin – bei welchem diese sich positiv gegenüber einer Verständigung und dem Vorschlag des Gerichts gezeigt habe - einen solchen gemacht und dabei eine Strafe von (...) bis (...) ins Spiel gebracht, wenn der Angeklagte auch den Tatvorwurf vom 7. September 2023 vollumfänglich einräume. Die Verteidigung habe eine solche Absprache aber sofort abgelehnt, weil der Angeklagte nicht der Täter dieser Tat sei und die Indizienbeweise der Staatsanwaltschaft schwach seien.

Es folgen die Schlussvorträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Nach kurzer Beratung erließ die Kammer folgendes

Urteil:

Der Angeklagte ist schuldig der besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung, dies in Tateinheit mit versuchtem Totschlag in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung sowie mit unerlaubtem Waffenbesitz.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von (...) verurteilt.

Angewandte Strafvorschriften:

Unterschriften

Der Angeklagte entzog seinem bisherigen Verteidiger kurz nach Urteilsverkündung das Mandat und beauftragte Rechtsanwalt Dr. Claus Brombach, Rosenstraße 13, (...) Landshut mit seiner Verteidigung.

Dieser legte namens des Angeklagten am 26. Juni 2024 Revision gegen das Urteil des Landgerichts Landshut ein.

Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger am 6. Juli 2024 zugestellt.

Vermerk für die Bearbeitung

Die vollständige Revisionsbegründung von Rechtsanwalt Dr. Brombach ist zu entwerfen. Dabei ist auf den 22. Juli 2024 abzustellen.

Soweit hierin nicht auf alle hinsichtlich des Fritz Feck aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern. Nicht einzugehen ist auf die Frage der Zulässigkeit der Revision, von dieser ist ungeprüft auszugehen. Fragen um die Rechtmäßigkeit der Protokollierungspflicht bzgl. etwaiger Verständigungsgespräche gemäß § 243 Abs. 4 StPO, sowie um das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO der Zeugin Michaela Maus sind ebenfalls erlassen.

Es kann unterstellt werden, dass sich der Angeklagte bei seinem Handeln innerhalb des Tatkomplexes „Schuss auf den Zeugen Natz“ (ggf. auch) gemäß § 51 WaffnG strafbar gemacht hat und insoweit zurecht angeklagt und verurteilt wurde. Dieser Tatbestand ist nicht zu prüfen. Auch Mordmerkmale gemäß § 211 StGB bzw. die Frage richterlicher Untersuchungspflicht diesbezüglich sind nicht prüfen.

Es kann bzgl. der Annahme von §§ 253, 255 (...) StGB zudem unterstellt werden, dass kein Anspruch gegenüber Stefan Stolze bestand und der Angeklagte dies wusste.

Es ist davon auszugehen, dass § 265 StPO nicht verletzt wurde.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass alle in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Angaben gemacht haben, die den Angeklagten belasten und diese Angaben auch im Rahmen der gerichtlichen Beweiswürdigung im Urteil verwertet worden sind. Der Zeuge Hell berichtete u.a. darüber, dass er den Angeklagten am 10. September 2023 vernommen habe, wobei dieser gelegnet, sich dabei aber in zahlreiche Widersprüchlichkeiten verwickelt habe.

Hinweis: Bei einer Entfernung von 20 bis 25 Metern ist ein Zielen mit der Waffe auf die Beine selbst für einen geübten Schützen deutlich weniger erfolgsversprechend als ein Zielen auf den Oberkörper.